

Vertrag

für besondere Wohnformen¹ in der Eingliederungshilfe

Zwischen

Bethesda-St. Martin gemeinnützige GmbH
Mainzer Str. 8, 56154 Boppard

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn

Name	Vorname

bisher wohnhaft in

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

- nachstehend „Bewohner“ genannt -,

vertreten durch

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

1

- jeweils oder gemeinsam auch „Vertragspartei/en“ genannt -

- wird zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz der bestehende Wohn- und Betreuungsvertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wie folgt geändert bzw. neu gefasst.
- wird mit Wirkung ab dem Aufnahmetag folgender Wohn- und Betreuungsvertrag neu geschlossen.

Aufnahmetag (Datum)

¹ Besondere Wohnformen gem. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII

Präambel

Zum 1.1.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft, welche zu einer umfassenden Änderung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe führt. Nach dem sog. Prinzip der „Trennung der Leistung“ ist das Land Rheinland-Pfalz als Träger der Eingliederungshilfe nunmehr nur noch zuständig für die Bewilligung und Finanzierung der Fachleistung der Eingliederungshilfe. Die Kosten der Wohnraumüberlassung und des Lebensunterhaltes werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart, bei Bedürftigkeit ist hierfür Sozialhilfe durch die Bewohnerin / den Bewohner zu beantragen. Die Systemumstellung setzt die Anpassung bestehender Vertragsgrundlagen voraus. Zu den Grundsätzen einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe haben der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer in Rheinland-Pfalz unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung einen Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX geschlossen. In Anlage 13 dieses Landesrahmenvertrages ist bis zur Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik eine Umsetzungsphase vereinbart worden, welche bis zum 31.12.2022 gilt. Bis zur erfolgten Umstellung gilt bezogen auf die Erbringung und Vergütung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe die bisherige Systematik fort. Daher werden Teile des Vertrages, insbesondere die Anlage 2, nach erfolgter Umstellung erneut angepasst werden müssen.

§ 1 Leistungserbringer

- (1) Die Bethesda-St. Martin gemeinnützige GmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Boppard.

Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Leistungserbringer ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe.

- (2) Der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Wohn- und Betreuungsangebote des Leistungserbringers.

2

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) erteilten vorvertraglichen Informationen bilden die Grundlage des Vertrages, dazu gehören die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption der Einrichtung, die Entgelte und Leistungen.

- (2) Dieser Vertrag gilt für Wohn- und Betreuungsformen, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) unterliegen. Die Regelungen des Vertrages, insbesondere hinsichtlich Gestaltung der Leistungserbringung und der Höhe des Entgelts, folgen den Vorgaben des WBVG, des SGB XII, des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG), des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Betreuten Wohnens, des Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB (Anlage 13) IX sowie den abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Die vorgenannten Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile des Vertrages; sie können bei der Leitung der besonderen Wohnform eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

- (3) Die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Leistungen des Leistungserbringers

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf des Bewohners, der bewilligten Leistung sowie der Konzeption des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Vorschriften des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe. Unter

Wahrung der Menschenwürde, Achtung der Persönlichkeit und Berücksichtigung der individuellen Lebensplanung sowie der jeweiligen (körperlichen, seelischen, geistigen oder gesundheitlichen) Kompetenzen und Ressourcen ist es das Ziel, dem Bewohner ein an seinen individuellen Interessen und Bedürfnissen orientiertes weitestgehend selbstbestimmtes und selbständiges Leben zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen.

(2) Leistungen des Leistungserbringers sind:

- a) Überlassung von persönlichem und gemeinschaftlichen Wohnraum; diese sind in Anlage 1 aufgeführt
- b) Erbringung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe einschließlich des Sachaufwandes für Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft; diese sind in Anlage 2 aufgeführt

Die Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Gesamtentgelt

Für die in § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 aufgeführten Leistungen wird ein Gesamtentgelt in Höhe von _____ EUR monatlich erhoben.

Das Gesamtentgelt setzt sich zusammen aus:

- a. Kosten der Wohnraumüberlassung in Höhe von _____ EUR gem. Anlage 1
- b. Kosten der Fachleistungen in Höhe von _____ EUR gem. Anlage 2
- c. Kosten des Sachaufwandes für Verpflegung und Hauswirtschaft in Höhe von _____ EUR gem. Anlage 2

3

Näheres hierzu regeln die Anlagen 1 und 2, die beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages sind.

Soweit zutreffend, wird zusätzlich für die bewilligte Einzelfallhilfe kalendertäglich _____ EUR bezogen auf den Bewilligungszeitraum zusätzlich in Rechnung gestellt.

- Die unter b. genannte Position ist vorläufig berechnet gemäß Rundschreiben Nr. 02/2020 vom 13.01.2020 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, da bislang noch keine Vergütungsmittelteilung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz vorliegt. Der Betrag ist nach Zugang der Vergütungsmittelteilung anzupassen, es gilt dann der in der Vergütungsmittelteilung festgelegte Betrag als vertraglich vereinbart.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Das Gesamtentgelt ist am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig, es ist auf das Konto des Leistungserbringers zu überweisen:

Kontoinhaber	Kreditinstitut
Bethesda-St. Martin gGmbH	Volksbank, Rhein-Nahe-Hunsrück
IBAN	BIC
DE 40 5609 0000 0300 0943 85	GENODE51KRE

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Betrages an. In dem Fall, dass der Bewohner dem Leistungserbringer eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht dieser den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats

ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- (2) Bei Beziehen von Leistungen nach SGB II, SGB XI, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII u. ä. wird zur Vereinfachung und Sicherstellung des regelmäßigen Zahlungseingangs die Beantragung einer Direktzahlung durch den Leistungsträger an den Leistungserbringer empfohlen.
- (3) Sofern Entgelte ganz oder teilweise von dem Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden, kann der Leistungserbringer diese direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Eingliederungshilfe. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert. Sofern der Bewohner Selbstzahler ist, hat er das Entgelt selbst zu zahlen.
- (4) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.
- (5) Soweit der Bewohner sonstige Leistungen gemäß der Anlage 2 in Anspruch nimmt, tritt das für diese Leistungen vereinbarte Entgelt hinzu. Es wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats abgerechnet und ist dann am dritten Werktag des übernächsten Monats zur Zahlung fällig.

§ 6 Vertragsanpassung bei Änderung des Betreuungsbedarfs

- (2) Ändert sich der individuelle Betreuungsbedarf des Bewohners, bietet der Leistungserbringer dem Bewohner eine entsprechende Anpassung der Leistungen an, soweit dies im Rahmen des Konzeptes und der räumlichen und personellen Ressourcen möglich ist. Sofern der zuständige Träger der Eingliederungshilfe Kostenträger ist, ist eine Anpassung nur in dem bewilligten Umfang möglich und endet bei Einstellung der Leistungen.
- (3) Der Leistungserbringer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

4

§ 7 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Der Leistungserbringer kann die Zustimmung des Bewohners zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (2) Für Bewohnerinnen / Bewohner, die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund des 8. Kapitels des SGB IX festgelegte Höhe des Entgelts für die Fachleistung gem. § 7 Abs. 2 WBGV als vereinbart und angemessen.
- (3) Der Leistungserbringer hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Leistungserbringers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 8 Umzug

Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Hilfe- oder Pflegebedarf des Bewohners sich so verändert hat, dass eine ausreichende und fachgerechte Hilfe- bzw. Pflegeerbringung in der vereinbarten Wohnform nicht mehr sichergestellt werden kann, vereinbart er mit dem Eingliederungshilfeträger und ggf. der zuständigen Pflegekasse den Umzug in eine geeignete Wohnform. Der Umzug erfolgt im Interesse und Einvernehmen mit dem Bewohner.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB II, SGB IX, SGB XI und SGB XII). Geschieht dies nicht, läuft er Gefahr, dass Zahlungen von Leistungsträgern nicht gesichert sind.
- (2) Der Bewohner bzw. seine vertretungsberechtigte Person wird darauf aufmerksam gemacht, dass er bzw. seine vertretungsberechtigte Person beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe rechtzeitig (vor Leistungsbeginn) einen Antrag auf Leistungen stellen muss, sofern seine Einkünfte und Vermögen nicht ausreichend sind, um seine Verpflichtungen auf Zahlung des Entgeltes aus diesem Vertrag zu erfüllen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe keine Hilfe für die Vergangenheit leisten.
- (3) Soweit der Bewohner eine kostenaufwändige Ernährung, insbesondere regelmäßige Schonkost oder Diätahrung, in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, auf Anfrage des Leistungserbringers einen Antrag auf Mehrbedarf gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 30 Absatz 5 SGB XII zu stellen.

§ 10 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner gelten folgende Regelungen:

Ist eine Bewohnerin / ein Bewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit das volle Entgelt erhoben.

Darüber hinaus wird das auf die Eingliederungshilfe entfallende Leistungsentgelt entsprechend den mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Sätzen für Zeiten der Abwesenheit geschuldet.

Der Entgeltanteil für die Wohnraumüberlassung bleibt auch bei Abwesenheit in vollem Umfang geschuldet.

§ 11 Haftung

- (1) Für Sach- und Personenschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (2) Dem Bewohner wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die er in den Räumen des Leistungserbringers verursacht, abzuschließen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Für kirchliche Einrichtungen gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechtes, sofern sie mit der EU-DSGVO in Einklang stehen (Art. 91 I EU-DSGVO)
- (3) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Hilfeplanung, Betreuungsdokumentation und

Gesundheitsdaten, des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung des Bewohners (siehe Anlagen 5).

- (4) Der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 4/ Datenschutzinformation).

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Bewohner hat das Recht, sich bei dem Leistungserbringer und den in der Anlage 6 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass der Leistungserbringer ein Beschwerdemanagement gewährleistet.

§ 14 Nichtteilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

- (1) Gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher (Leistungsnehmer) und dem Unternehmer (Leistungserbringer) unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu klären.
- (2) Der Leistungserbringer erklärt hiermit, dass er nicht verpflichtet und auch nicht bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß den Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen, um Streitigkeiten zwischen dem Leistungsnehmer und ihm zu schlichten.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1.

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Email

2.

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Email

- (2) Der Leistungserbringer stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz des Bewohners an

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Email

oder im Verhinderungsfalle an

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Email

übergeben werden.

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist der Wohnraum geräumt und besenrein an den Leistungserbringer zu übergeben.

7

§ 16 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17 Kündigung durch den Leistungserbringer

- (1) Der Leistungserbringer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Leistungserbringer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Leistungserbringer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Leistungserbringer eine fachgerechte Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Bewohner einer vom Leistungserbringer angebotenen Anpassung der Leistungen nach § 6 nicht annimmt oder diese nicht realisiert werden kann und dem Leistungsanbieter deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Leistungserbringer die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot nach § 6 des Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 WBG nicht entfallen ist.
- (3) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Leistungserbringer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Leistungserbringer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts des Leistungserbringers befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2-4 kann der Leistungserbringer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der Bewohner nach § 16 Abs. 3 aufgrund eines von dem Leistungserbringer zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Leistungserbringer dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat der Leistungserbringer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat er dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Der Leistungserbringer hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Unter Hinweis auf den in der Präambel dargestellten Sachverhalt und die vereinbarte Umsetzungsphase sind Teile dieses Vertrages nach erfolgter Umstellung anzupassen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

§ 21 Anlagen

Dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteil sind:

- Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 a)
- Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 b)
- Anlage 3 Schlüsselübergabe
- Anlage 4 Datenschutzinformation
- Anlage 5 Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken
- Anlage 6 Recht auf Beratung und Beschwerde
- Anlage 7 Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen
- Anlage 8 Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular
- Anlage 9 Übergabeprotokoll Wohnraum
- Anlage 10 Beauftragung zur Direktzahlung der Grundsicherungsleistungen

Ort, Datum	Unterschrift Bewohner
Kastellaun, den	
Ort, Datum	Ggf. Unterschrift vertretungsberechtigte Person
Ort, Datum	Unterschrift Leistungserbringer
Kastellaun, den	

Anlage 1

zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

vom 01.01.2020

zwischen

Bethesda-St. Martin gGmbH, Mainzer Str., 8, 56154 Boppard
als Träger der Einrichtung „Haus St. Martin“, Kastellaun

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

zur Überlassung des Wohnraums

1. Wohnraum

a) Der Leistungserbringer überlässt dem Bewohner zu persönlichen Wohnzwecken ein **Zimmer mit einer Fläche von ca. 40 qm (inkl. Anteil an Gemeinschaftsflächen) als Einbettzimmer** bestehend aus einem Schlaf-/Wohnraum sowie einem separaten Badezimmer zur ~~alleinigen~~ / gemeinschaftlichen Nutzung.

b) Das Zimmer ist ~~vollständig~~ / teilweise möbliert mit folgender Ausstattung:

Bett Pflegebett

mit Matratze Kopfkissen Bettdecke Matratzenschoner

Nachttisch

Sideboard

Wandregal

Standregal

Tisch

Stuhl

Sessel

Kleiderschrank

mit Wertfach

Garderobe

Deckenlampe

Wandlampe

Gardinen

Sonnenschutz

Sonstiges: _____

Das Zimmer ist nicht möbliert

c) Der Leistungserbringer überlässt dem Bewohner darüber hinaus die folgenden möblierten Räume und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung:

Speisezimmer

Wohnküche

Gruppenraum

Aufenthaltsraum

Wohnzimmer

Abstellraum

Raucherraum

Raucherbalkon

Cafeteria

Terrasse

Hauswirtschaftsraum

Begrünter Außenbereich

Waschmaschine / Wäschetrockner

Sonstiges: _____

d) Der Zustand der Räume wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das von dem Bewohner zu unterzeichnen und Bestandteil dieses Vertrages ist (vgl. Anlage 9).

e) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem Bewohner den Wohnraum in einem zum Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der vereinbarten Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten. Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch den Leistungserbringer.

f) Der Zugang zu Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen und Internet wird durch den Leistungserbringer sichergestellt.

2. Wohngeld und Nebenkosten

- a) Der Bewohner trägt das Wohngeld inklusive der anfallenden Nebenkosten und Betriebskosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung sowie weitere Zuschläge gem. unter b) stehender Auflistung.
- b) Das Entgelt für die beschriebenen Räumlichkeiten setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

	Zahlweise	Betrag
Wohngeld inkl. Warmwasser-, Heizkosten- und Betriebskostenpauschale	monatlich	
Zuschläge bzw. zusätzliche Aufwendungen für		
Möblierung der persönlich genutzten Räumlichkeiten	monatlich	
Haushaltsstrom	monatlich	
Instandhaltung der persönlich und gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten	monatlich	
Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	monatlich	
Gebühren für Telekommunikation, Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet	monatlich	
Insgesamt	monatlich	

Der Bewohner ist zur Zahlung des genannten Wohngelds verpflichtet. Im Falle der (teilweisen) Übernahme des Wohngelds durch den Träger der Grundsicherung / Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt richtet sich diese nach Anlage 5 zur Umsetzungsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz nach § 131 SGB IX. Ein danach evtl. bestehender Differenzbetrag zwischen dem vom Grundsicherungsträger / Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt übernommenen Kosten zu den Gesamtkosten des Leistungserbringers verbleibt in der Fachleistung.

- c) Die in den Wohnkosten enthaltenen Kosten für Heizung und Nebenkosten sowie die aufgeführten Zuschläge, Aufwendungen und Gebühren mit Ausnahme des Möblierungszuschlags wurden nach den tatsächlichen Kosten des Leistungserbringers, nach Aufteilung auf die Bewohnerflächen und die sog. „Fachleistungsflächen“, prospektiv kalkuliert und auf die Zahl der Bewohner der baulichen Einheit nach durchschnittlicher Belegung zu gleichen Teilen aufgeteilt.

3. Sonstige Regelungen zur Wohnraumüberlassung

- a) Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Leistungserbringers.
- b) Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig geprüft. Geräte, die die Sicherheitsbestimmungen nicht erfüllen, dürfen nicht betrieben werden.
- c) Der Leistungserbringer und die Mitarbeitenden verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Räumlichkeiten zu gewährleisten.

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Kastellaun, den		Kastellaun, den
Unterschrift Bewohner	Unterschrift ggf. vertretungsberechtigte Person	Unterschrift Leistungserbringer

Anlage 2

zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

vom 01.01.2020

zwischen

Bethesda-St. Martin gmbH, Mainzer Str., 8, 56154 Boppard
als Träger der Einrichtung „Haus St. Martin“, Kastellaun

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

1. Fachleistungen der Eingliederungshilfe

Fachleistungen der Eingliederungshilfe sind Leistungen zur sozialen Teilhabe, welche erbracht werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, den Bewohner zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ergibt sich aus der mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger abgeschlossenen Leistungsvereinbarung. Der Umfang der Fachleistungen richtet sich nach dem Bedarf des Bewohners sowie nach dem bewilligten Leistungsumfang entsprechend des Bewilligungsbescheides, basierend auf dem Gesamtplan.

Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen entsprechend seinem ermittelten individuellen Bedarf gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 3).

Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen fachleistungsspezifischen Flächen auch die betriebsnotwendige Ausstattung. Dies schließt deren Wartung und Instandhaltung ein.

Im Bedarfsfall vermittelt der Leistungserbringer dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit dem Bewohner vereinbarten Gesamtplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

2. Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft

Der Leistungserbringer erbringt folgende Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft für den Bewohner:

a) Wäschedienst:

Im Wäschedienst der Einrichtung sind enthalten:

- Waschen der Bettwäsche, sofern dies dem Bewohner nicht konzeptionsentsprechend, ggf. unter Anleitung und Begleitung, selbst möglich ist
- Waschen von Handtüchern, Badetüchern, Waschlappen u. ä., sofern dies dem Bewohner nicht konzeptionsentsprechend, ggf. unter Anleitung und Begleitung, selbst möglich ist

- Waschen der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschineneeignet sind und sofern dies dem Bewohner nicht konzeptionsentsprechend, ggf. unter Anleitung und Begleitung, selbst möglich ist
- notwendige Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang, und sofern dies dem Bewohner nicht konzeptionsentsprechend, ggf. unter Anleitung und Begleitung, selbst möglich ist

Die Privatwäsche der Bewohner muss gekennzeichnet sein, wenn diese Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Einrichtung kann die Anbringung der entsprechenden Kennzeichnung vermitteln.

Bei Bedarf überlässt die Einrichtung dem Bewohner die erforderliche Bettwäsche.

b) Reinigung

Die Reinigung der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung und der Funktionsräume wird durch den Leistungserbringer sichergestellt. Die Reinigung der persönlich genutzten Räumlichkeiten wird durch die Einrichtung sichergestellt, sofern dies dem Bewohner nicht konzeptionsentsprechend, ggf. unter Anleitung und Begleitung, selbst möglich ist.

c) Mahlzeiten

Es werden Mahlzeiten angeboten. Die Verpflegung erfolgt in folgendem Umfang an allen Tagen der Woche und umfasst folgende Leistungen:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- Getränke (Tafelwasser, Tee, Kaffee)

Die Verpflegung erfolgt in der Regel als Normalkost. Auf Wunsch kann vegetarische Kost angeboten werden. Schon- und Diätkost aufgrund ärztlicher Verordnung wird im Bedarfsfall soweit als möglich zur Verfügung gestellt.

Konzeptionsentsprechend werden die Bewohnerinnen und Bewohner je nach Wohnbereich an der Zubereitung der Mahlzeiten beteiligt oder nehmen diese, ggf. unter Anleitung, selbst vor. Zu Trainingszwecken werden auch Wohnbereiche vorgehalten, wo Bewohnerinnen und Bewohner sich selbst versorgen und hierbei Anleitung in Anspruch nehmen können.

Der Leistungserbringer bietet dem Bewohner Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Wünsche und Bedürfnisse des Bewohners finden dabei nach Möglichkeit Berücksichtigung.

3. Leistungsentgelte

a) Das für die in Ziffer 2) aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Eingliederungshilfeträger nach § 125 Abs. 3 SGB IX jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung. Danach setzt sich das Entgelt zurzeit aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

- Pauschale für Betreuungsleistungen
- Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag Fachleistung).

Das Entgelt setzt sich derzeit zusammen aus:

Entgeltpauschale Fachleistung	kalendertäglich	
Investitionsbetrag Fachleistung	kalendertäglich	
Insgesamt	kalendertäglich	

- Die genannten Positionen sind vorläufig berechnet gemäß Rundschreiben Nr. 02/2020 vom 13.01.2020 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, da bislang noch keine Vergütungsmittelteilung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz vorliegt. Der Betrag ist nach Zugang der Vergütungsmittelteilung anzupassen, es gilt dann der in der Vergütungsmittelteilung festgelegte Betrag als vertraglich vereinbart.

b) Für die im Rahmen der Leistungen zur Verpflegung und Hauswirtschaft unter Ziffer 2 erforderlichen Sachaufwendungen werden folgende Entgeltpauschalen erhoben:

- Lebensmittelpauschale (Pauschale für die Warenwerte der Lebensmittel für die bereitgestellten Mahlzeiten und Getränke)
- Pauschale für Materialkosten der Hauswirtschaft (Pauschale für bereitgestellte Tisch- und Bettwäsche, Handtücher, Geschirr, Küchenausstattung [ohne Haushaltsgroßgeräte], Reinigungsmittel, Hygieneartikel, Medien, Audio- und Fernsehgeräte in Gemeinschaftsräumen u. ä.)

Die Entgelte betragen derzeit:

Lebensmittelpauschale	monatlich	
Pauschale für Materialkosten der Hauswirtschaft	monatlich	
Insgesamt	monatlich	

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Kastellaun, den		Kastellaun, den
Unterschrift Bewohner	Unterschrift ggf. vertretungsberechtigte Person	Unterschrift Leistungserbringer

Anlage 3

zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

vom 01.01.2020

zwischen

Bethesda-St. Martin gGmbH, Mainzer Str., 8, 56154 Boppard
als Träger der Einrichtung „Haus St. Martin“, Kastellaun

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

Schlüsselübergabe und -empfangsbestätigung

Es wurden folgende Schlüssel übergeben:

Anzahl	Schlüsselart	Schlüssel-Nr. / Transponder-Nr. / Bemerkungen
	Haustürschlüssel	
	Zimmerschlüssel	
1	Transponder Schließanlage	Schließberechtigung für Zimmertür und Hauseingangstür
	Briefkastenschlüssel	
	Schrankschlüssel	
	Wertfachschlüssel	

Der Bewohner verpflichtet sich, mit den Schlüssel sorgsam umzugehen und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Auszug aus der Einrichtung oder Wechsel des Zimmers werden die Schlüssel unaufgefordert, vollständig und in funktionstauglichem Zustand an die Einrichtung zurückgegeben.

Der Bewohner haftet in vollem Umfang für Wiederbeschaffungs- und Folgekosten bei Verlust von Schlüsseln, nicht bestimmungsgemäßer Nutzung, Beschädigung oder unberechtigter Weitergabe. Dies betrifft auch ggf. notwendig werdende Änderungen an der Schließanlage.

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Kastellaun, den		Kastellaun, den
Unterschrift Bewohner	Unterschrift ggf. vertretungsberechtigte Person	Unterschrift Leistungserbringer

Anlage 4

zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

vom 01.01.2020

zwischen

Bethesda-St. Martin gGmbH, Mainzer Str., 8, 56154 Boppard
als Träger der Einrichtung „Haus St. Martin“, Kastellaun

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

Datenschutz-Information für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach DSGVO-EKD

Information zur Verarbeitung von Daten in der Eingliederungshilfe /Sozialhilfe

1

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe sowie der Eingliederungshilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (§ 6 Nr.5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 DSGVO-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

1) Umfang der Datenverarbeitung

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten durch die Einrichtung /den Dienst verarbeitet werden (§ 6 Nr. 5 DSGVO-EKD):

- Stammdaten
- Kontaktdaten und Bevollmächtigungsumfang der Vorsorgebevollmächtigten oder der gesetzlichen Betreuer oder sonstiger Personen, die der Leitungsempfänger benennt
- Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich Versicherungsnummern
- Kontakt-, Antrags- und Bescheidaten der Kostenträger der Maßnahme
- Kontakt-, Antrags- und Bescheidaten der zuständigen Maßnahmeträger und Maßnahmeerbringer für die berufliche Rehabilitation
- Planung der Betreuungsmaßnahmen
- Dokumentation der Betreuungsmaßnahmen
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
- Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe
- Anamnese

2) Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

Die personenbezogenen Daten werden soweit erforderlich auch an Dritte (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an den Sozialhilfeträger, bei Eingliederungshilfeempfängern an den Eingliederungshilfeträger) übermittelt oder in der Einrichtung (insbesondere vom Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Beratungs- und Prüfbehörde / Heimaufsicht) eingesehen. Diese Übermittlung von Daten bzw. Einsichtnahme erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen:

- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Beratungs- und Prüfbehörde Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 19 ff. LWTG Rheinland-Pfalz).
- Für die Abrechnung von Leistungen werden – falls erforderlich – Daten an die Pflegekassen (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 276 Abs. 1 und 2, 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger sowie den Eingliederungshilfeträger (§§ 67 ff SGB X und § 13 Abs. 2 Nr.8 DSG-EKD) übermittelt.

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 DSG-EKD die Möglichkeit, Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und falls möglich die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 9. dargestellten Rechte hinzuweisen.

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSG-EKD berichtigt oder vervollständigt.

2

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 DSG-EKD deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Abs. 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB).

Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSG-EKD kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSG-EKD von dem Bewohner bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z.B. bei einem Wechsel der Einrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruchs zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung/des Dienstes können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

*Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (BP-LWTG)
Baedekerstraße 2-20, 56073 Koblenz*

10) verantwortliche Stelle, örtliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

*Bethesda-St. Martin gemeinnützige GmbH, Datenschutzbeauftragte Fr. Than
Mainzer Str. 8, 56154 Boppard*

11) Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Die externen Dienstleister gewährleisten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSGVO

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Kastellaun, den		Kastellaun, den
Unterschrift Bewohner	Unterschrift ggf. vertretungsberechtigte Person	Unterschrift Leistungserbringer

Anlage 5

zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

vom 01.01.2020

zwischen

Bethesda-St. Martin gGmbH, Mainzer Str., 8, 56154 Boppard
als Träger der Einrichtung „Haus St. Martin“, Kastellaun

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich, vorbezeichneter Bewohner, bin damit einverstanden, dass der o. g. Leistungserbringer folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

1. Verarbeitung von Biographischen Daten

Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

- Meine behandelnden Ärzte dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- Meinen Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc. dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht / der Betreuungsdokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.
- Die Krankenhäuser/Rehabilitationseinrichtungen, in denen ich behandelt werde oder werden soll dürfen so genannte Überleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation auch im Hinblick auf die dem Leistungserbringer freiwillig überlassenen Daten und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

- Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.
- Im Rahmen des landesweit festgelegten Teilhabeplanverfahrens darf dem Träger der Eingliederungshilfe in dem im Verfahren festgelegten Umfang Auskunft, auch in schriftlicher Form, über meine Entwicklung gegenüber der vorangegangenen Planung und über veränderte Hilfebedarfe gegeben werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Leistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann formlos an den Vertragspartner übermittelt werden. Meine Widerrufserklärung ist zu richten an die im Kopf angegebene Adresse des Leistungserbringers.

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter:

<https://datenschutz.ekd.de/>

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Kastellaun, den		Kastellaun, den
Unterschrift Bewohner	Unterschrift ggf. vertretungsberechtigte Person	Unterschrift Leistungserbringer

Anlage 6

zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

vom 01.01.2020

zwischen

Bethesda-St. Martin gGmbH, Mainzer Str., 8, 56154 Boppard
als Träger der Einrichtung „Haus St. Martin“, Kastellaun

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Bei Bedarf an Beratung oder bei Beschwerden können Sie sich an die Einrichtungsleitung wenden:
Fr. Pauly, Einrichtungsleiterin, Haus St. Martin, Tel. 06762/9306-13
Hr. Hoffmann, stellvertr. Einrichtungsleiter, Haus St. Martin, Tel. 06762/9306-36
Schriftliche Anliegen senden Sie bitte an folgende Adresse:
Einrichtungsleitung „Haus St. Martin“, Lessingstr. 69, 56288 Kastellaun
- Es besteht auch die Möglichkeit, Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten:
Bethesda-St. Martin gemeinnützige GmbH, Mainzer Str. 8, 56154 Boppard, Tel. 06742/8747-0
- Sie können Beratungswünsche oder Beschwerden auch an die Vertretung der Bewohner/innen richten. Die Zusammensetzung der Vertretung und die/den Ansprechpartner/in entnehmen Sie bitte den entsprechenden Aushängen in jeder Teileinrichtung. Schriftliche Anliegen senden Sie bitte an folgende Adresse:
Bewohnervertretung „Haus St. Martin“, Lessingstr. 69, 56288 Kastellaun
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 - Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Lenastraße 41, 40470 Düsseldorf, Tel. 0211/6398-0
 - Zuständige Behörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe Rheinland-Pfalz:
Beratungs- und Prüfbehörde LWTG RLP
Baederstraße 2-20, 56073 Koblenz, Tel. 0261/4041-1
Qualitäts- und Beschwerdetelefon: 0800 575 81 00.
 - Zuständiger Träger der Eingliederungshilfe:
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz, Tel. 06131/967-0

Anlage 7

zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

vom 01.01.2020

zwischen

Bethesda-St. Martin gGmbH, Mainzer Str., 8, 56154 Boppard
als Träger der Einrichtung „Haus St. Martin“, Kastellaun

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen

Nach der vorangegangenen mündlichen und schriftlichen Aufklärung über die notwendigen und ärztlich angeordneten behandlungspflegerischen Maßnahmen willige ich, o. g. Bewohner bzw. gesetzliche/r Vertreter/in, darin ein, dass folgende behandlungspflegerische Maßnahmen:

--

durch folgende Mitarbeiter der Einrichtung an mir/an der betreuten Person durchgeführt werden dürfen:

--

Die Erklärung kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Kastellaun, den		Kastellaun, den
Unterschrift Bewohner	Unterschrift ggf. vertretungsberechtigte Person	Unterschrift Leistungserbringer

Anlage 8

zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

vom 01.01.2020

zwischen

Bethesda-St. Martin gGmbH, Mainzer Str., 8, 56154 Boppard
als Träger der Einrichtung „Haus St. Martin“, Kastellaun

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Einrichtung oder den Träger mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter oder persönlich übergebener Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

1

Kontaktdaten:

- *Haus St. Martin, Lessingstr. 69, 56288 Kastellaun,
Tel. 06762/9306-0, Fax 06762/9306-10, Email: wohnheim.kastellaun@stiftung-bethesda.de*
- *Bethesda-St. Martin gemeinnützige GmbH, Mainzer Str. 8, 56154 Boppard
Tel. 06742/ 8747-0, Fax 06742/8747-110, Email: behindertenhilfe@stiftung-bethesda.de*

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Kastellaun, den		Kastellaun, den
Unterschrift Bewohnerin / Bewohner	Unterschrift ggf. vertretungsberechtigte Person	Unterschrift Leistungserbringer

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

2

An
Haus St. Martin
Lessingstr. 69
56288 Kastellaun
Fax 06762/9306-10
Email: wohnheim.kastellaun@stiftung-bethesda.de

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Wohn- und Betreuungsvertrag vom _____.

Name der Bewohnerin/des Bewohners: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 9

zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

vom 01.01.2020

zwischen

Bethesda-St. Martin gGmbH, Mainzer Str., 8, 56154 Boppard
als Träger der Einrichtung „Haus St. Martin“, Kastellaun

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

Wohnraum-Übergabeprotokoll

Der in der Anlage 1 bezeichnete zur Nutzung überlassene Wohnraum wurde gemeinsam begangen. Hierbei wurde folgender Zustand dokumentiert:

Haus:		Zimmer-Nummer:	
-------	--	----------------	--

Bestandteil	vorhanden	nicht vorhanden	neu	neuwertig	leichte Gebrauchsspuren	starke Gebrauchsspuren	erneuerungsbedürftig	Anmerkungen
Zimmertür								
Zimmertürbeschlag/-schloss								
Fenster								
Balkon-/Terrassentür								
Fußbodenbelag								
Wände- und Deckengestaltung								
Schrank								
Bett								
Bettrost								
Matratze								
Kopfkissen								
Deckbett								
Überdecke								
Nachttisch								
Kommode								
Tisch								
Schreibtisch								
Stühle (Anzahl eintragen)								
Teppich / Läufer								
Gardinen, Vorhänge, Rollo								
Rollladen								
Wäschebehälter								

Anlage 10

zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

vom 01.01.2020

zwischen

Bethesda-St. Martin gGmbH, Mainzer Str., 8, 56154 Boppard
als Träger der Einrichtung „Haus St. Martin“, Kastellaun

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

Direktzahlung der Kosten der Wohnraumüberlassung und der Grundsicherungsleistungen an den Leistungserbringer

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Träger der Grundsicherung	Aktenzeichen

Hiermit wird der zuständige Grundsicherungsträger beauftragt, ab dem Datum der Aufnahme in die Einrichtung die Grundsicherungsleistungen (Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft) unmittelbar an den Leistungserbringer zu zahlen.

Die Zahlung der Grundsicherung soll erfolgen auf das Konto der betreuenden Einrichtung:

Kontoinhaber	IBAN	BIC
Bethesda-St. Martin gGmbH	DE4056090000300094385	GENODE51KRE
<i>Bitte geben Sie im Verwendungszweck unbedingt den Namen der/s Anspruchsberechtigten an!</i>		

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Kastellaun, den		Kastellaun, den
Unterschrift Bewohner	Unterschrift ggf. vertretungsberechtigte Person	Unterschrift Leistungserbringer